

Dieses Dokument ist eine maschinelle Übersetzung der französischsprachigen Vereinbarung über die Bearbeitung von Personendaten (Annexe n° 1). Im Falle von Abweichungen, Widersprüchen oder Auslegungsschwierigkeiten ist ausschliesslich die französische Originalfassung massgebend.

Anhang Nr. 1 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Lösung «Mediway™»

Vereinbarung über die Bearbeitung von Personendaten

1. Präambel

- 1.1. Die Parteien haben die rechtlichen Aspekte ihrer Zusammenarbeit mittels eines Lizenz- und Wartungsvertrags regeln wollen. Dieser wird durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Logival (Lösung «Mediway™») ergänzt, die integrierender Bestandteil desselben sind; nachfolgend werden diese beiden Dokumente (Lizenz- und Wartungsvertrag sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen von Logival) als «Servicevertrag» bezeichnet. Der vorliegende Anhang, der die besondere Frage des Schutzes von Personendaten betrifft, ist integrierender Bestandteil des Servicevertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Servicevertrag und dem vorliegenden Anhang geht daher Letzterer als *lex specialis* in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Aspekte vor. Die Parteien können zudem durch einen Lizenzvertrag über die mobile Applikation Mediway™ gebunden sein. Die mit der Nutzung dieser Applikation verbundenen Dienstleistungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Logival; die vorliegenden Bestimmungen sind als Anhang zu den genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen daher auch auf die Bearbeitung von Personendaten anwendbar, die über die mobile Applikation Mediway™ im Zusammenhang mit den von Logival angebotenen Dienstleistungen erfolgt.
- 1.2. Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung sind dieselben wie im Servicevertrag.
- 1.3. Zweck des vorliegenden Anhangs ist es, einen angemessenen Schutz der Personendaten zu gewährleisten, zu denen der Auftragsbearbeiter im Rahmen der Erfüllung der aus dem Servicevertrag hervorgehenden Verpflichtungen Zugang haben wird.
- 1.4. Wird der Servicevertrag geändert, sorgen die Parteien für die Aktualisierung des vorliegenden Anhangs, sofern die Änderungen des Servicevertrags dies erfordern.

- 1.5. Die Parteien verpflichten sich generell, die in ihrem Besitz befindlichen Personendaten in Übereinstimmung mit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung zu bearbeiten.

2. Definitionen

- 2.1. Sofern im vorliegenden Anhang nichts anderes bestimmt ist, haben alle verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (nachfolgend: DSG).

- 2.2. Die folgenden Begriffe haben die nachstehend genannte Bedeutung:

- 2.2.1. «Verantwortlicher» bezeichnet den Vertragspartner des Auftragsbearbeiters.

- 2.2.2. «Auftragsbearbeiter» bezeichnet jedes Unternehmen der Gruppe Logival SA.

- 2.2.3. «Personendaten» bezeichnet Personendaten im Sinne des DSG, zu denen der Auftragsbearbeiter im Rahmen der Erfüllung des Servicevertrags Zugang haben wird oder die von diesem auf Weisung des Verantwortlichen bearbeitet werden.

- 2.2.4. «Verletzung der Datensicherheit» bezeichnet jede Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verloren gehen, verändert, gelöscht oder vernichtet werden, offengelegt werden oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

- 2.3. Die Kategorien der bearbeiteten Personendaten sind:

- **Identifikationsdaten:** Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer usw.;
- **Kontaktdaten:** Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Termine usw.;
- **Administrative, finanzielle und versicherungsbezogene Daten:** Daten auf/in Ihrer Krankenversicherungskarte, Rechnungen, Korrespondenz, Bank-/Postkontoverbindungen, Termineinträge in der Agenda usw.;
- **Gesundheitsdaten:** Inhalt des Patientendossiers, Krankengeschichte, verordnete Behandlungen, familiäre oder genetische Veranlagungen, Ergebnisse medizinischer Analysen, Röntgenbilder, Anamnesebericht, Medikamentenverordnungen usw.;

- **Daten über Massnahmen der Sozialhilfe**, soweit dies für den Abschluss, die Durchführung oder die Abwicklung des Behandlungsauftrags erforderlich ist (allfällige Beiträge an Pflegeleistungen, insbesondere zahnärztliche Leistungen, usw.);
- **Technische Daten**, soweit dies für die Erfüllung des Servicevertrags erforderlich ist (Kennungen, Konfiguration, Zeitstempel der Anfragen, Daten zum verwendeten Gerät usw.).

Die bearbeiteten Personendaten enthalten besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 5 Bst. c DSG.

2.4. Die Zwecke der Bearbeitung ergeben sich in erster Linie aus dem Servicevertrag. Soweit erforderlich, sind die folgenden Zwecke massgebend:

- Abschluss oder Durchführung des Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person, einschliesslich Rechnungsstellung und Inkasso;
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Verantwortlichen;
- Verwaltung der Agenda des Verantwortlichen;
- Nicht personenbezogene Zwecke (Planung, Statistik oder technische Wartung);
- Wahrung der Rechte des Verantwortlichen.

2.5. Die Kategorien der betroffenen Personen sind:

- Patienten des Verantwortlichen;
- Künftige Patienten des Verantwortlichen;
- Familienangehörige der Patienten des Verantwortlichen;
- Mitarbeitende des Verantwortlichen.

3. Geltungsbereich

3.1. Der vorliegende Anhang gilt für alle Personendaten.

4. Pflichten des Verantwortlichen

- 4.1. Der Verantwortliche gewährleistet, dass die Personendaten in Übereinstimmung mit dem DSG erhoben und bearbeitet wurden. Er gewährleistet zudem, dass das sich aus dem Servicevertrag sowie dem vorliegenden Anhang ergebende Auftragsbearbeitungsverhältnis (im Sinne des Datenschutzrechts) mit den Anforderungen des DSG, insbesondere von Artikel 9 DSG, vereinbar ist.
- 4.2. Der Verantwortliche stellt insbesondere sicher, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, eine angemessene Sicherheit der Personendaten durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen gemäss der vorliegenden Vereinbarung sowie der Verordnung vom 31. August 2022 über den Datenschutz (nachfolgend: DSV) zu gewährleisten.
- 4.3. Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsbearbeiter alle für die Erfüllung des Servicevertrags erforderlichen Bearbeitungsweisungen.

5. Pflichten des Auftragsbearbeiters

- 5.1. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die Personendaten in Übereinstimmung mit der vorliegenden Vereinbarung sowie dem DSG zu bearbeiten.
- 5.2. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die Personendaten nur im Auftrag des Verantwortlichen und für die im vorliegenden Anhang und/oder im Servicevertrag vorgesehenen Zwecke zu bearbeiten.
- 5.3. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die Personendaten nur auf Weisung des Verantwortlichen zu bearbeiten, wobei eine solche Weisung schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann.
- 5.4. Vor Beginn der im Servicevertrag und/oder im vorliegenden Anhang vorgesehenen Bearbeitungsvorgänge trifft der Auftragsbearbeiter die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen, um ein angemessenes Datensicherheitsniveau gemäss der DSV zu gewährleisten. Dieses Sicherheitsniveau ist während der gesamten Dauer der Bearbeitung der Personendaten aufrechtzuerhalten und, soweit erforderlich, entsprechend dem technischen Fortschritt zu aktualisieren.
- 5.5. Der Auftragsbearbeiter meldet dem Verantwortlichen so rasch als möglich jeden Fall einer Verletzung der Datensicherheit und stellt diesem alle Informationen zur Verfügung, die im Hinblick auf die dem Verantwortlichen nach Art. 24 DSG obliegenden Pflichten relevant sind.

- 5.6. Der Auftragsbearbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen so rasch als möglich, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die aus dem vorliegenden Anhang hervorgehenden Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere wenn er eine Verfügung einer zuständigen Behörde erhält oder vernünftigerweise mit einer solchen rechnen muss, die ihn zur Herausgabe aller oder eines Teils der Personendaten an Dritte oder zur Einstellung der Bearbeitungsvorgänge verpflichtet. Dieselbe Pflicht gilt auch im Falle des Konkurses des Auftragsbearbeiters.
- 5.7. Der Auftragsbearbeiter ist vom Verantwortlichen ermächtigt, die im Servicevertrag oder im vorliegenden Anhang vorgesehenen Bearbeitungsvorgänge ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen (im Sinne von Art. 9 Abs. 3 DSGVO; *subcontracting*). Der Auftragsbearbeiter teilt dem Verantwortlichen den Namen jedes Dritten (*subcontractor*) mindestens 30 Tage vor Beginn der an den betreffenden Dritten übertragenen Bearbeitung von Personendaten mit. Der Verantwortliche kann diesem Vorschlag innert 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung widersprechen; erfolgt innert dieser Frist kein Widerspruch, gilt der Dritte als vom Verantwortlichen akzeptiert. Die Übertragung an den Dritten darf nicht vor Ablauf dieser Frist und, im Falle eines Widerspruchs, nicht vor einer Einigung der Parteien beginnen.
- 5.8. Der Auftragsbearbeiter duldet jedes von oder im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführte Audit zur Überprüfung der Einhaltung der aus dem vorliegenden Anhang, dem DSGVO oder der DSV hervorgehenden Verpflichtungen und wirkt an einem solchen Audit mit. Die Kosten eines solchen Audits trägt gegebenenfalls der Verantwortliche, es sei denn, das Audit deckt eine Nichtkonformität auf; in diesem Fall trägt der Auftragsbearbeiter die Kosten. Die (natürliche oder juristische) Person, die vom Verantwortlichen allenfalls mit der Durchführung des Audits beauftragt wird, muss insbesondere durch eine vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden sein.
- 5.9. Der Auftragsbearbeiter trifft Massnahmen, um sicherzustellen, dass die an der Bearbeitung beteiligten oder Zugang zu den Personendaten habenden natürlichen Personen die Anforderungen des vorliegenden Anhangs, des DSGVO und/oder der DSV einhalten.
- 5.10. Erachtet der Verantwortliche die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung betreffend die Personendaten als erforderlich, stellt ihm der Auftragsbearbeiter alle hierfür relevanten Informationen zur Verfügung.

6. Rechte der betroffenen Personen

- 6.1. Der Auftragsbearbeiter leitet dem Verantwortlichen unverzüglich jedes Begehren einer betroffenen Person weiter, insbesondere jedes

Auskunftsbegehren usw. oder jede Beschwerde betreffend die Bearbeitung der Personendaten.

- 6.2. Soweit erforderlich, stellt der Auftragsbearbeiter alle relevanten Informationen zur Verfügung, die es dem Verantwortlichen ermöglichen, auf die Begehren der betroffenen Personen zu antworten.

7. Speicherung und Bearbeitung der Daten

- 7.1. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die Personendaten in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der EFTA zu speichern und zu bearbeiten.
- 7.2. Vorbehältlich anderslautender Weisung des Verantwortlichen werden die Bestandteile des Patientendossiers der betroffenen Person während 20 Jahren nach der letzten Konsultation aufbewahrt, dies in Anwendung der strengsten Normen im Bereich des Gesundheitswesens. Art. 8.4 hiernach bleibt vorbehalten.

8. Dauer und Kündigung

- 8.1. Die Geltungsdauer des vorliegenden Anhangs richtet sich nach derjenigen des Servicevertrags.
- 8.2. Der Servicevertrag und folglich der vorliegende Anhang können jedoch unabhängig von den im Servicevertrag vorgesehenen Kündigungsgründen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn eine der Parteien die ihr aus dem vorliegenden Anhang obliegenden Verpflichtungen verletzt. Die Partei, die die Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat, übt ihr Recht auf sofortige Kündigung schriftlich aus und legt im selben Schreiben die Gründe für die Kündigung dar.
- 8.3. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der aus dem vorliegenden Anhang hervorgehenden Verpflichtungen kann einen Schadenersatzanspruch zugunsten der Partei begründen, die die Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat.
- 8.4. Unabhängig vom Grund für das Ende der Geltung des vorliegenden Anhangs gibt der Auftragsbearbeiter dem Verantwortlichen am Ende der Vertragsdauer sämtliche Personendaten zurück und/oder vernichtet sämtliche Kopien davon. Ist er aufgrund einer gesetzlichen Pflicht zu deren Aufbewahrung verpflichtet, informiert er den Verantwortlichen darüber und trifft besondere Massnahmen, um diese Daten vertraulich zu halten und jede Bearbeitung zu verhindern, die über das hinausgeht, was zur Einhaltung der betreffenden gesetzlichen Aufbewahrungspflicht erforderlich ist. Vernichtet der Auftragsbearbeiter die Personendaten oder

die in seinem Besitz befindlichen Kopien, bestätigt er dem Verantwortlichen den Erfolg dieser Vernichtung. Verfügt der Auftragsbearbeiter über einen Fernzugriff auf die Personendaten, stellt er sicher, dass ihm dieser Zugriff nicht mehr zur Verfügung steht, und informiert gegebenenfalls den Verantwortlichen.

9. Verschiedene Bestimmungen

- 9.1. Der vorliegende Anhang untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Abschluss oder der Erfüllung des vorliegenden Anhangs ist der Sitz des Verantwortlichen.
- 9.2. Logival kann den vorliegenden Anhang nach dem in Art. 1.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Verfahren ändern. Die Änderungen dürfen jedoch das durch den vorliegenden Anhang gewährleistete Schutzniveau der Personendaten nicht verringern; jede Änderung, die zu einer solchen Verringerung führt, muss vor ihrem Inkrafttreten von beiden Parteien schriftlich genehmigt worden sein. Änderungen, die durch das anwendbare Recht erforderlich werden, treten zu dem von diesem festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Art. 5.7 bleibt vorbehalten.
- 9.3. Mitteilungen, Weisungen, Benachrichtigungen und Meldungen gemäss dem vorliegenden Anhang gelten als gültig, wenn sie schriftlich an die Postadresse des Wohnsitzes oder des Sitzes der jeweiligen Partei, per E-Mail an die im Servicevertrag genannten Kontaktdaten oder, bei Mitteilungen des Auftragsbearbeiters, durch persönliche Benachrichtigung im Sinne von Art. 1.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschliesslich durch Benachrichtigung in Mediway™ über das Benutzerkonto, erfolgen.
- 9.4. Übt eine der Parteien ihre Rechte nicht aus oder macht sie ihre Ansprüche aus dem vorliegenden Anhang nicht geltend, darf dies nicht als Verzicht auf diese Rechte oder Ansprüche ausgelegt werden.
- 9.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Anhangs unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden, werden sie durch eine oder mehrere rechtsgültige Bestimmungen ersetzt, deren Inhalt der bzw. den unwirksamen und/oder unvollständigen Bestimmungen möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit und/oder Unvollständigkeit einer Bestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.